



Stellungnahme der Bundesingenieurkammer
zum
Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung der Energieeffizienz
(Energieeffizienzgesetz – EnEfG)

Die Bundesingenieurkammer unterstützt die Klimaschutzziele der Europäischen Kommission und die auf dieser Grundlage von der Bundesregierung gefassten Beschlüsse zur Umsetzung einer integrierten europäischen Klima- und Energiepolitik. Bei einer praxisnahen und wirtschaftlichen Umsetzung dieser energiepolitischen Ziele können die in den 16 Ingenieurkammern der Länder zusammengeschlossenen rund 41.000 Ingenieurinnen und Ingenieure mit ihren Planungs- und Beratungsdienstleistungen einen entscheidenden Beitrag an der Schnittstelle zwischen Endkunden und Energieunternehmen leisten.

Durch das Energieeffizienzgesetz sollen die von der Bundesregierung festgelegten nationalen Energieeinsparziele durch eine Informationspflicht von Energieunternehmer gegenüber dem Endverbraucher zu einer Entwicklung und Förderung des Marktes für Energiedienstleistungen zur Verbesserung der Energieeffizienz für die Endverbraucher führen.

Eine effektive Umsetzung der geplanten Informations- und Sorgepflichten von Energieunternehmen gegenüber ihren Endkunden wird jedoch nur dann zur Erreichung der gesetzten Energiesparziele beitragen, wenn die normierte Beratung und Information des Endkunden nicht zur reinen Formsache wird. Hierzu ist es aus unserer Sicht unverzichtbar, dass durch konkrete Anforderungen an die Qualifikation und die Unabhängigkeit der Energiedienstleister eine effektive Information und Beratung der Endkunden sichergestellt wird. Dies kann nur durch eine Einpassung der EnEfG-Regelungen in das bereits im Rahmen der Energieeinsparverordnung (EnEV) bestehende System an Energieberatungsdienstleistungen erfolgen. Dieser Anforderung wird im vorgelegten Gesetzentwurf jedoch nicht hinreichend Rechnung getragen.

Hierzu möchten wir im Einzelnen folgende Hinweise geben:

Zu Artikel 1

§ 3 a – Verpflichtung von Energielieferanten

Die Vorschrift sieht die Verpflichtung von Energielieferanten zur Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen beim Endkunden vor, um eine Reduzierung des Energieverbrauchs zu befördern.

Im § 3 a Abs. 2 sind Energieeffizienzverbesserungen entsprechend der in Anlage 2 zum Gesetzentwurf genannten Energieeffizienzmaßnahmen vorgesehen. In deren Ziff. 1 b ist unter anderem auch die Ausstellung eines bedarfsorientierten Energieausweises im Sinne der Energieeinsparverordnung für Wohngebäude vorgesehen.

Die Ausstellung eines bedarfsorientierten Energieausweises ist nicht nur an die in der EnEV vorgeschriebene fachliche Qualifikation der Aussteller, sondern auch an deren Unabhängigkeit geknüpft. Eine Verpflichtung von Energielieferanten, ihren Endkunden bedarfsorientierte Energieausweise auszustellen, die zu einer Drosselung ihres Energieabsatzes führt, erscheint nicht nur nicht zielführend, sondern steht auch im Widerspruch der in der Energieeinsparverordnung normierten Voraussetzungen an die Aussteller von bedarfsorientierten Energieausweisen. Eine Parallelregelung zu den für den Gebäudebereich bereits getroffenen Regelungen in der EnEV sollte vermieden und die Vorschrift daher aus dem EnEfG gestrichen werden.

§ 4 – Information und Beratung der Endkunden

§ 6 - Anbieterliste

Vorgesehen ist eine Informationspflicht gegenüber den Endkunden durch Unterrichtung von Anbietern im Sinne § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 vor, die in einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz öffentlich geführten Anbieterliste verzeichnet sind (§ 6).

Demgegenüber hat das BMWi im Rahmen des Verordnungsverfahrens zur Energieeinsparverordnung die Reglementierung einer Ausstellerliste stets abgelehnt.

Durch § 4 in Verbindung mit § 6 des Entwurfes des EnEfG ist nicht sichergestellt, dass die Anforderungen an entsprechende Anbieter mindestens denen für die Aussteller für bedarfsorientierte Energieausweise nach EnEV entsprechen. Die Regelung des EnEfG darf nicht dazu führen, ein unterschiedliches Beratungsniveau unterhalb des Niveaus der EnEV zu etablieren. Dies würde zu einer Zersplitterung des Marktes für Energieberatungsleistungen führen. Die Unterscheidung zwischen einer bei der BAFA geführten Anbieterliste und den nach EnEV Ausstellungsberechtigten wäre für den Endkunden nicht mehr nachvollziehbar und wäre für das Vertrauen des Endkunden in die Energieberatungsleistungen. Auch der Aufbau eines Zertifizierungssystems für Energiegutachter bzw. Gutachterorganisationen würde sich auf die bereits eingeführten Energieberatungsleistungen nachteilig auswirken und wird daher abgelehnt.

Obwohl sowohl in der EU-Richtlinie als auch in der Begründung zum EnEfG-Gesetzentwurf (Begründung Seite 27) die Gewährleistung einer ausreichenden Zahl von unabhängigen Anbietern von Energiedienstleistungen, Energieaudits und Energieeffizienzmaßnahmen gefordert ist, nimmt der Gesetzestext in § 6 Abs. 2 lediglich auf eine Beratung in unabhängiger Weise Bezug. Bereits in unserer Stellungnahme zur Änderung des Energieeinsparungsgesetzes als auch zur Novellierung der Ener-

gieweinsparverordnung haben wir darauf hingewiesen, dass die Beratung durch unabhängiges Fachpersonal erfolgen muss. Die Sicherstellung einer unabhängig angebotenen und erbrachten Beratung, wie sie auch die Richtlinie 2006/32/EG vorsieht, sehen wir durch den Gesetzentwurf nicht gewährleistet.

Bundesingenieurkammer
Februar 2009